



STATUTEN des Vereines (ZVR-Zahl: 371711395)

IPS-WIEN

(INSTITUT FÜR PSYCHO – SOZIALE FRAGEN
zur Erforschung, Aufarbeitung und Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs,
von Gewalt an und Traumatisierung von Kindern)

Präambel

Die Tätigkeit des Instituts hat ihren Ausgangspunkt in einer Wissenschaftsmethodik zur vorbehaltlosen Erforschung des sexuellen Kindesmissbrauchs in einer wissenschaftlich interdisziplinär aufzuarbeitenden Art, wobei das Institut funktionell eine Plattform der Begegnung und des sich gegenseitigen Befruchtens der verschiedenen Wissenschaftsbereiche darstellt.

Zur Verdeutlichung der Forschungsergebnisse sind auch Mitteln und Möglichkeiten künstlerischen Ausdrucks möglich, ja da und dort förderlich, jedoch müssen sie auf einer wissenschaftsmethodisch fundierten, jeweils gegenüber anderen WissenschaftlerInnen transparent darzustellenden Forschung fußen und von diesen nachvollziehbar sein.

Die für die Arbeit des Instituts in Frage kommenden Wissenschaftsdisziplinen und Fachgebiete sind primär: Philosophie, Psychologie, Soziologie, Historische Wissenschaften, Medizin, Neuropsychiatrie, Anthropologie, Ethnologie, Theologie und weitere zu jenen Wissenschaften und dem sexuellen Kindesmissbrauch in einem inneren Zusammenhang stehenden Wissenschaftsdisziplinen.

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen: **IPS-WIEN (INSTITUT FÜR PSYCHO – SOZIALE FRAGEN** zur Erforschung, Aufarbeitung und Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs, von Gewalt an und Traumatisierung von Kindern)
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und den gesamten EU-Raum.

IPS-WIEN

INSTITUT FÜR PSYCHO – SOZIALE FRAGEN
zur Erforschung, Aufarbeitung und Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs, von Gewalt an und Traumatisierung von Kindern

Büro Wien: A-1030 WIEN · Klimschgasse 12/5

Tel: +43 (0)1 715 11 93

begünstigter Empfängerkreis: § 4 a Z. 1 lit. d EStG 1988

Tel: +43 (0)676 41 80 353

Spenderbescheid: FLD GZ SPE 7452/1-06/04 (FW 1830)

Büro Nikolaus (Kancelář Mikuláš):
CZ-669 02 Znojmo · Mariánské nám. 6

Konto des INSTITUTS: UniCredit Bank Austria AG

Präsident: Mag. Dr. Rainer König-Hollerwöger

IBAN = AT 92 1200 0520 1783 6601

E-Mail: info@ips-wien.at
Website: www.IPS-WIEN.at

BIC = BKAUATWW

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar Forschung und Erkenntnisgewinn auf dem Gebiet der humanen Wissenschaften, im speziellen der Sozialwissenschaften, aber auch interdisziplinär mit anderen Wissenschaften, mit Schwerpunkt auf Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch, Gewalt und Traumatisierung an Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen insofern sie als Kinder Opfer von jeglicher Gewalt, sexuellem Kindesmissbrauch und Traumatisierung betroffen waren. Dazu gehören auch alle Menschen, die in ihrer Kindheit vom Holocaust betroffen waren.

§ 3. Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und Mitteln verwirklicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) die Entwicklung adäquater Forschungsmethoden, die wissenschaftliche Aufarbeitung von Forschungsergebnissen und die Verwirklichung wissenschaftlicher Forschungsprojekte
 - b) die Durchführung umfassender und kontinuierlicher Information und Information über den Vereinszweck, insbesondere unter Nutzung sämtlicher – auch elektronischer – Medien, wissenschaftlicher Veranstaltungen, Internetauftritten, Symposien, Aussendungen und über das Betreiben einer Website
 - c) die Forschung und Grundlagenforschung einschließlich Dokumentation aller Ergebnisse und Zwischenergebnisse, Aufbau eines wissenschaftlichen Archives
 - d) die Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit rücksichtlich sexuellen Kindesmissbrauchs, Gewalt und Traumatisierung insbesondere durch alle Formen von Öffentlichkeitsarbeit, Diskussion, Werbung, Sponsoring, Benefizveranstaltungen, Kulturevents, Festen, Bewirtung und Fundraising
 - e) die Zusammenarbeit mit universitären Einrichtungen, einschlägigen Fachgremien, Behörden und Organisationen sowie Mitgliedschaft in und Kooperationen mit sonstigen juristischen und natürlichen Personen, Unternehmungen, Nichtregierungsorganisationen wie auch staatlichen Organisationen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern
 - f) die Herausgabe von Publikationen aller Art insbesondere in Büchern, auf Ton- und Bildträgern und in elektronischen Medien
 - g) die Einbindung freiwilliger Helfer

h) jedwede Maßnahmen, die zur Erforschung, Aufarbeitung und Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs dienlich, notwendig oder förderlich sind.

(3) Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

a) Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge

b) Einnahmen aus Projektverwirklichung, Informationsveranstaltungen, Auftritten, Benefizveranstaltungen, Kulturevents, Festen, Bewirtung und Fundraising, insbesondere auch Eintrittsgelder und Kostenerstattungen

c) Einnahmen aus Publikationen

d) Spenden, Vermächtnisse, Zuwendungen sowie deren Verwertung, ebenso Verwertung von sonstigem Vereinsvermögen wie auch öffentliche Förderungen, Sponsorerlöse, Erträge aus Fundraising und Werbung

e) Beteiligung an Unternehmen, auch Kapitalgesellschaften

f) Erträge aus Vermögensverwaltungen, insbesondere Zinserträge aus Bankguthaben und sonstigen Forderungen, Wertpapiererträge, Erträge aus Kryptowährungen

§ 3.a Begünstigungswürdigkeit gem. §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) und Spendenbegünstigung nach § 4a Einkommensteuergesetz (EStG)

(1) Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt. Zufallsgewinne und Spenden dürfen ausschließlich für die in § 2 Vereinszweck angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.

(2) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

(3) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszwecks bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus den Mitteln des Vereines erhalten, dies gilt sinngemäß auch für nahestehende Personen. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig

hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden, dies gilt auch für nahestehende Personen.

- (4) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 22 Abs. 2 BAO verfügen.
- (5) Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen. Der Verein kann Mittel im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO mit einer entsprechenden Zweckwidmung an spendenbegünstigte Organisation weiterleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z.2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamtaktivität des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen. Verfügt der Verein über eine Spendenbegünstigung, darf diese Tätigkeit nur in dem für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß ausgeübt werden.
- (6) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden. Verfügt der Verein über eine Spendenbegünstigung, darf diese Tätigkeit nur in dem für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß ausgeübt werden.
- (7) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und das darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- (8) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
- (9) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionärinnen/Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Leistungen des Vereines in Anspruch nehmen, ohne sich verpflichtend aktiv am Vereinsgeschehen zu beteiligen.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.
- (5) Zwischen den Generalversammlungen nimmt der Vorstand Mitglieder vorläufig auf. Deren Stimmrecht bzw. aktives und passives Wahlrecht entsteht erst durch die endgültige Aufnahme in der Generalversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz 3-maliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht, steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der Rechnungsprüfer (§ 14), der Sekretär (§ 15), das Schiedsgericht (§ 16) und der Beirat (§ 17).

§ 9. Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen des Rechnungsprüfers binnen 5 Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Ist dieser mehr als 2 Monate säumig, ist jedes ordentliche Mitglied zur Einberufung berechtigt. Außerordentliche GV sind unbeschadet der vorgehenden Bestimmungen einberufbar und beschlussfähig, wenn 4/5tel der Mitglieder persönlich anwesend sind und einer spontanen Einberufung und deren Tagesordnung einstimmig zustimmen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorsitzenden der Generalversammlung schriftlich einzubringen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Jeder Stimmberechtigte kann nur eine Bevollmächtigung übernehmen. Diese ist zu Beginn der Generalversammlung bei sonstigem Ausschluss dem Vorsitzenden nachzuweisen.

- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (z.B. ihrer Vertreter) (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15. Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz, sonst das an Lebensjahren älteste anwesende ordentliche Mitglied.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfers und des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes;
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 11. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern und zwar aus:
- a) dem Präsidenten
 - b) 1 - 2 Vizepräsidenten
 - c) dem Finanzreferenten
 - d) 1 - 2 weitere Mitglieder.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig
- (6), wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen – wenigstens jedoch zwei – anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam, falls es sich um eine der Funktionen gem. § 11, Abs. 1. lit. a-c handelt.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten.

1. Erstellen des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
3. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines in den Generalversammlungen;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Präsident ist das höchste Leitungsorgan. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten einer seiner Stellvertreter.

(3) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(4) Der Vorstand kann einen Organisationsreferenten bestellen, der den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte unterstützt. Dem Organisationsreferenten obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Er verwaltet das Vereinsarchiv.

§ 14. Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

IPS-WIEN

INSTITUT FÜR PSYCHO – SOZIALE FRAGEN
zur Erforschung, Aufarbeitung und Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs, von Gewalt an und Traumatisierung von Kindern

Büro Wien: A-1030 WIEN · Klimschgasse 12/5

Tel: +43 (0)1 715 11 93

begünstigter Empfängerkreis: § 4 a Z. 1 lit. d EStG 1988

Tel: +43 (0)676 41 80 353

Spendenbescheid: FLD GZ SPE 7452/1-06/04 (FW 1830)

Büro Nikolaus (Kancelář Mikuláš):

CZ-669 02 Znojmo · Mariánské nám. 6

Konto des INSTITUTS: UniCredit Bank Austria AG

Präsident: Mag. Dr. Rainer König-Hollerwöger

IBAN = AT 92 1200 0520 1783 6601

E-Mail: info@ips-wien.at

BIC = BKAUATWW

Website: www.IPS-WIEN.at

(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15. Der Sekretär

Der Sekretär ist Angestellter des Vereines. Er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er ist für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt.

§ 16. Das Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern sind vor dem Schiedsgericht auszutragen. Die Generalversammlung wählt einen rechtskundigen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Im Streitfall benennt jeder Streitteil seine Vertrauensperson. Das Verfahren ist nach den Grundsätzen der ZPO zu führen. Das Schiedsgericht entscheidet mehrheitlich und endgültig. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 17. Beirat

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand insbesondere bei der Positionierung der Vereinsanliegen in der Öffentlichkeit und im Bereich von Forschung und Wissenschaft. Er ist kein exekutives Organ des Vereines. Die Ernennung und Abberufung erfolgt durch den Vorstand einstimmig und setzt eine ideelle Auseinandersetzung mit den Vereinszielen aus gesellschaftspolitischer oder wissenschaftlicher Sicht voraus. Beiräte müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie haben keine formellen Pflichten.

§ 18. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung als Mitgliederversammlung hat, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine:n Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese:r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzugeben.
- (3) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen begünstigten Vereinszwecke ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für die in § 2 (Vereinszweck) angeführten, gem. § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.



(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.

stand 21. September 2025

IPS-WIEN

INSTITUT FÜR PSYCHO – SOZIALE FRAGEN
zur Erforschung, Aufarbeitung und Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs, von Gewalt an und Traumatisierung von Kindern

Büro Wien: A-1030 WIEN · Klimschgasse 12/5

Tel: +43 (0)1 715 11 93

begünstigter Empfängerkreis: § 4 a Z. 1 lit. d EStG 1988
Spendenbescheid: FLD GZ SPE 7452/1-06/04 (FW 1830)

Büro Nikolaus (Kancelář Mikuláš):
CZ-669 02 Znojmo · Mariánské nám. 6

Tel: +43 (0)676 41 80 353

Konto des INSTITUTS: UniCredit Bank Austria AG

Präsident: Mag. Dr. Rainer König-Hollerwöger

E-Mail: info@ips-wien.at
Website: www.IPS-WIEN.at

IBAN = AT 92 1200 0520 1783 6601
BIC = BKAUATWW